

meier angenommen, der sofort zu der von Ganter selbst eingelegten Haftbeschwerde eine eingehend begründete Beschwerde an die zuständige Stelle eingereicht hat. Die Strafkammer des Landgerichts München hat, wie schon gemeldet, die Beschwerde abgewiesen. Ganter bestritt bei seinem eingehenden richterlichen Verhör jede betrügerische Absicht; er will der Meinung gewesen sein, seine Handlungsweise stelle lediglich einen erlaubten Reklametrieb dar. In dieser Meinung sei er nach seiner Behauptung durch die von einem Berliner Rechtsanwaltsbureau eingeholten Auskünfte bestärkt worden. — Wenn die Handlungsweise Ganter's ein Vergehen des Betrugs oder Betrugsversuches darstellt, wird dieser eigenartige Fall auch eine juristische Seltsamkeit bieten. Ganter's Briefe waren den »Münchener Neuesten Nachrichten« zufolge auch an alle Richter der Münchener Gerichte gelangt, so daß diese im Falle der Annahme eines Betrugs als »Verletzte« im Sinne des Gesetzes in Betracht kämen. Nach § 22, Ziffer 1 der Strafprozessordnung ist aber ein Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist. Danach könnte kein Richter eines Münchener Gerichts Ganter aburteilen. Anders würde der Fall liegen, wenn das Gericht zu der Ansicht gelangte, daß nur grober Unfug vorliege.

**\* Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft vorm. Gustav Frißche in Leipzig.** — Das Leipziger Tageblatt vom 28. Dezember bringt folgende Anzeige:

Wir laden hierdurch unsere Herren Aktionäre zu der am Montag, den 25. Januar 1909, vormittags 10 Uhr im Kleinen Saale der Leipziger Börse stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die Lage der Gesellschaft und über die Ergebnisse der bisherigen Tätigkeit des jetzigen Aufsichtsrates, insbesondere über den Befund des Rechnungsabchlusses per 31. Mai 1908, über Art der Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung vom 5. März 1907 und endlich über Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes.
2. Beschlußfassung wegen Abänderung des in der Generalversammlung vom 21. September 1908 festgestellten Rechnungsabchlusses per 31. Mai 1908, und zwar nach dem Antrag des Aufsichtsrates unter Vorbehalt weiterer Entscheidung zunächst dahin, daß der ausgewiesene Gewinn in Wegfall gestellt, der Betrag desselben einem zu bildenden Deltredereifonds-konto überwiesen und mithin der Beschluß auf Auszahlung einer Dividende aufgehoben wird.
3. Die Genehmigung zu einer Beteiligung der Aktiengesellschaft an einer zu gründenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle diejenigen berechtigt, welche sich bei dem Eintritt in die Generalversammlung durch Vorzeigung ihrer Aktien der Gesellschaft oder durch Depositen-scheine, in welchen von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notar oder von der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig oder von der Leipziger Buchbinderei-Aktien-Gesellschaft vorm. Gustav Frißche die Hinterlegung von Aktien mit Angabe der Nummern bescheinigt wird, als Aktionäre ausweisen.

Leipzig, den 23. Dezember 1908.

Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft vorm. Gustav Frißche.

Der Aufsichtsrat: Der Vorstand:  
(gez.) Louis Kröhl. (gez.) Kummel. (gez.) Schumann.

**\* Neue Postzollordnung.** — Dem Bundesrat liegt zurzeit der Entwurf einer Postzollordnung vor, durch den den namentlich aus Handelskreisen ausgesprochenen Wünschen wegen Beschleunigung und Vereinfachung der Postzollabfertigung Rechnung getragen werden soll. Zu diesem Zweck wird zunächst auf die bisher vorgeschriebene Vorabfertigung an der Grenze ganz verzichtet und es der Verwaltung überlassen, die Sendungen der zuständigen Zollstelle zur Abfertigung vorzuführen. Durchfuhrsendungen brauchen weder von einer für die deutsche Zollverwaltung bestimmten Inhaltserklärung begleitet, noch beim Ein- oder Ausgange der Zollstelle vorgeführt zu werden. Für die Ausstellung der Inhalts-

erklärungen soll neben der französischen auch die englische Sprache allgemein zugelassen werden. Außerdem ist die jetzige Beschränkung der Direktivbehörden bezüglich der Zulassung anderer Sprachen im Falle eines nachgewiesenen Bedürfnisses beseitigt. Für die Abfertigung von Massensendungen zollfreier Waren ist probeweise eine Revision zugelassen, um die Beförderung nach Möglichkeit zu beschleunigen. Bei Nachnahmesendungen soll dem Empfänger vor Abfertigung die Besichtigung der Sendung gestattet werden, damit er prüfen kann, ob er von dem Rechte der Annahmeverweigerung Gebrauch machen soll. Endlich soll die Gewährung von Zollerlassen für verloren gegangene, verdorbene oder wegen Unbestellbarkeit remittierte Sendungen erweitert und vereinfacht und die Ausführung der Verzollung durch die Postverwaltung dadurch erleichtert werden, daß an Stelle der Einzelrichtung der Zollobträge monatliche Abrechnung zugelassen wird.

(Norddeutsche Allgemeine Zeitung.)

**\* Französische Rechtschreibung.** — Wie die »Bibliographie de la France« erfährt, haben alle Mitglieder des Conseil supérieur de l'instruction publique sich in dem Wunsche geeinigt, daß die geplante Änderung der französischen Rechtschreibung in folgender Weise verwirklicht werden möge: Man solle davon absehen, in den Prüfungen, welcher Art immer, bei den von der Änderung betroffenen Wörtern Fehler anzumerken. In den Büchern solle man nichts ändern und für die Schulbücher keinerlei Änderung der Rechtschreibung fordern. Mit der dadurch gewährten Freiheit werde man nach und nach, in kommenden Generationen, dazu gelangen, eine der zwangsweisen Einführung dieser Reform geneigte Stimmung zu schaffen.

**\* Universität Halle a/S.** — Die Universität Halle wird im laufenden Wintersemester von insgesamt 2537 Studierenden und Hörern besucht.

**\* »Verein der Buchhandlungs-Gehilfinnen«, Berlin.** — Am 4. Januar 1909, abends 9 Uhr, werden im Kaiser Friedrichszelt, Charlottenburg, Berliner Straße 89, Frau Frida Schanz und Fräulein Luise Koppen aus ihren eigenen Dichtungen vortragen. Für Nichtmitglieder Eintritt 50  $\text{h}$ . Den Vorträgen schließt sich ein geselliges Beisammensein an.

**\* »Sängerrunde Schimmelklub« in Stuttgart.** — Die »Sängerrunde Schimmelklub« in Stuttgart, deren Mitglieder zumeist dem Buchhandel angehören, wird am Sonntag, den 3. Januar 1909, nachmittags 4 Uhr, im großen Saale der Restauration »Uhländshöhe« ihr Weihnachtsfest feiern. Instrumental-, Gesang- und deklamatorische Vorträge, Gabenverlosung, Tanz bilden das abwechslungsreiche Programm.

## Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

## Remittendenfakturen.

(Vgl. Nr. 295 d. Bl.)

Den Hinweis von P. Müller, Amsterdam, in Nr. 295 des Börsenblatts bezüglich eines handlichen Formats für die Remittendenfakturen wird wohl jeder Sortimenter unterstützen. Wünschenswert wäre es, wenn die Verleger sich auf ein bestimmtes Format einigen würden, was wesentlich diese furchtbare Arbeit erleichtern dürfte.

Weiter aber ist dringend zu bitten, die Fakturen so zu senden, daß sie spätestens Ende Januar im Besitze der Sortimenter sind, um mit dem 1. Februar mit der Remission beginnen zu können. Durch das späte Eintreffen der Fakturen entsteht ein großer Teil der Differenzen, da nach erledigter Remission nun erst zu unserer Kenntnis gelangt, daß ein Teil der Disponenten nicht gestattet ist. Also nochmals dieselbe Arbeit — oder sie unterbleibt, bis die Verleger nach Wochen mit Ausstellungen aller Art kommen.

Also gleiches, handliches Format und Einsenden bis spätestens 1. Februar!

Thorn, 23. Dezember 1908

Walter Lambert.